

Förderverein der KGS LeNie Düren - Niederau

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der KGS LeNie, Standort Niederau.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist in Düren – Niederau. Kreuzauer Str. 102, 52355 Düren

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. (Beginnend mit dem 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.)

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§60) der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der KGS LeNie, Standort Niederau in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch pädagogische Vorhaben und Gestaltung des Schullebens an der KGS LeNie, Standort Niederau, insbesondere durch:
 - a. Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher oder künstlerischer Unterrichtsmittel
 - b. Förderung kultureller Veranstaltungen, Projekten oder Schulfesten
 - c. Förderung des Schulsports (auch Schach), von Schulwanderungen oder von Schullandheim – Aufhalten
 - d. Unterstützung bedürftiger Schüler/innen
 - e. Förderung der Elternarbeit
 - f. Pflege der Beziehung zum Schulträger und zur Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit, nach Absprache mit der Schulleitung.

Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung der KGS LeNie Standort Niederau, vornehmen. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie die Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen, sowie durch Hilfe bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln.

3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen erworben. Die Leistungen des Vereins erfolgen vielmehr freiwillig und unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Ausscheiden aus dem Verein und bei dessen Auflösung haben die Mitglieder keine Ansprüche auf Erstattung von Leistungen jeglicher Art oder Beteiligung am Vereinsvermögen und seinen Erträgen.

2. Das Vereinsvermögen ist sicher und zinsgünstig anzulegen. Anlage und Verwaltung ist Sache des Vorstands.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die entweder dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Jugendliche können die Mitgliedschaft mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten erwerben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand nach Eintragung in die Mitgliederliste.
4. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Die schriftliche Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag beträgt zurzeit jährlich:	12.00€
Für jugendliche Mitglieder jährlich:	6.00€

2. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen bzw. kann auf das Konto des Vereins überwiesen werden.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform oder in elektronischer Form, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich, in Textform oder elektronisch beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. einem Mitglied der Schulleitung
 - f. dem/der 1. Beisitzer/in
 - g. dem/der 2. Beisitzer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Rücktritt während der laufenden Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vorstandstätigkeit für den Zurücktretenden unzumutbar machen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund ist unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und wenn der Vorstandsvorsitzende/ die Vorstandsvorsitzende zurücktritt, gegenüber seinem Stellvertreter zu erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam. Das zurückgetretene Vorstandsmitglied ist verpflichtet, kommissarisch bis zur Neuwahl im Amt zu bleiben. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, an Stelle des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes ein anderes Mitglied in den Vorstand zu berufen, das kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des zurückgetretenen Vorstandsmitgliedes ausübt. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, welche dem Rücktritt folgt, ist ein neues Mitglied in den Vorstand zu wählen. Sollte dies nicht möglich sein und dem Verein Handlungsunfähigkeit drohen, wird der Vorstand einen Antrag auf Einsetzung des Notvorstandes beim Amtsgericht Düren stellen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 2 x statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden auf elektronischem Wege.
8. Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei mindestens 4 Anwesenden. Diese sind in einem Protokoll festzuhalten.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b. durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Alternativ können auch der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren bestellt werden.
3. Es wird zwischen Geld- Vermögen und Sach- Vermögen unterschieden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Verein der Freunde und Förderer der Städtischen KGS LeNie - Grundschulverbund Lendersdorf-Niederau - Standort Lendersdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.03.2020 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren in Kraft.

Düren, den 04.03.2020